Vertrag Nr.:

**Kontrollvereinbarung zur Durchführung der Kontrollen**

**im Rahmen des AMA Gütesiegels**

zwischen **Firma**

**SGS ID:**

- nachfolgend: „Lizenznehmer“ genannt -

und der **SGS Austria Controll-Co. Ges.m.b.H.**

**Grünbergstraße 15**

**A-1120 Wien**

- nachfolgend: „Kontrollstelle (SGS)“ genannt -

1. **Allgemeines**

Grundlage dieser Kontrollvereinbarung sind die von der AMA Marketing herausgegebenen Richtlinien zur Führung des AMA Gütesiegels für die jeweiligen Produkte sowie der zwischen dem Lizenznehmer und der AMA Marketing Ges.m.b.H abgeschlossene Lizenzvertrag.

Diese Kontrollvereinbarung ist gültig für das aktuelle Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner bis zum 31.10. vor Ablauf des Vertrages zu Jahresende gekündigt wird.

Bei einer Vertragsauflösung zwischen AMA Marketing und der Kontrollstelle liegt ein Auflösungsgrund auch für den Vertrag zwischen Lizenznehmer und Kontrollstelle vor.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

1. **Pflichten des Lizenznehmers**

Der Lizenznehmer hat gemäß dem Lizenzvertrag mit der AMA Marketing der Kontrollstelle jederzeit innerhalb der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten Zugang zu allen Räumlichkeiten der Produktionsstätte und etwaiger weiterer Betriebsstätten und Lagerplätze zu gewähren.

Der Lizenznehmer stellt sicher, dass der Kontrollstelle alle kontrollrelevanten Daten, Dokumente und Produkte zur Prüfung der Herkunft und Plausibilität gemäß Richtlinien der AMA Marketing zur Verfügung gestellt werden.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, der Kontrollstelle zu Beginn des Vertragsverhältnisses eine aktuelle Liste der Produkte mit AMA-Gütesiegel-Kennzeichnung sowie eine Liste der Betriebsstätten zukommen zu lassen und Änderungen dieser Listen der Kontrollstelle unverzüglich mitzuteilen.

1. **Pflichten der Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle verpflichtet sich, die Vorort-Kontrolle gemäß den AMA Richtlinien 1x pro 12 Monate und pro Betriebsstätte durchzuführen.

3.1 Umfang der Vorort-Kontrollen

Die Kontrolltätigkeit erfolgt gemäß der jeweiligen Gütesiegel Richtlinien i.d.g.F. unter Beachtung nachstehender Grundsätze:

Überprüft wird insbesonders:

**3.1.1.** die Richtigkeit der im Lizenzvertrag mit der AMA Marketing getätigten Angaben des AMA Gütesiegelnehmers,

**3.1.2.** die Vollständigkeit und Korrektheit der mit AMA Gütesiegel gekennzeichneten und auf der Betriebsstätte befindlichen Produkte;

**3.1.3.** das Vorhandensein, die Ausrichtung und die Einhaltung eines zur Absicherung der Gütesiegelkriterien geeigneten Eigenkontrollsystems;

**3.1.4.** das System zur Absicherung und Nachvollziehbarkeit der Rohstoffherkunft im Sinne der Herkunftsdefinition. Dabei sind insbesondere die Lieferantenerklärungen und Bestellungen, die Lieferscheine der Zulieferer, sowie die Kennzeichnung der Rohstoffe bei der Warenübernahme auf Plausibilität der Herkunft zu kontrollieren; bei mehreren Herkunftsländern (-regionen) ist auf die Einhaltung von ISO zertifizierten Arbeits- und Verfahrensweisungen oder anderen zur Chargentrennung geeigneten Maßnahmen zu achten;

**3.1.5**. die Einhaltung der richtlinienspezifischen Qualitätsanforderungen sowie die der diesbezüglichen rechtlichen Bestimmungen (Lebensmittelhygieneverordnung, Verordnungen aufgrund des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes etc.).

1. **Kontrollkosten**

Die Kontrollkosten sind dem in der Anlage beigelegten Angebot zu entnehmen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich die vereinbarten Kontrollkosten spätestens zwei Wochen nach Rechnungslegung zu bezahlen.

1. **Haftung**

Der Lizenznehmer ist der Kontrollstelle gegenüber für bewusst unrichtig dargestellte Sachverhalte haftbar.

1. **Verschwiegenheit**

Die Kontrollstelle verpflichtet sich, die im Rahmen der vertragsgegenständlichen Tätigkeiten – außer im Falle der Anzeige strafbarer Handlungen - bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geheim zu halten und eine Verwertung zu unterlassen. Die Weiterleitung der Prüfberichte an AMA Marketing bleibt davon unberührt.

Diese Regelungen gelten auch nach Beendigung der vorliegenden Vereinbarung.

1. **Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand für alle sich aus dieser Kontrollvereinbarung ergebenden Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

**Lizenznehmer SGS Austria Controll-Co.Ges.m.b.H.**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[Unterschrift & Stempel] [Unterschrift & Stempel]

\_\_ Wien, am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum